

Nachdem Ihro Hur-
 Fürstl. Durchl. zu
 Sachsen ꝛc. Unser gnädigster
 Herr, ein höchstes Mandat, wie es mit
 dem Wechsel-Verfahren in Dero Marggraf-
 thum Ober-Lausiß gehalten werden solle, ab-
 fassen zu lassen, und mittelst Dero eigenhän-
 digen Unterschrift zu vollziehen, auch vermöge
 eines, an Dero Ober-Amt anhero, auf des-
 sen erstatteten unterthänigsten Ober-Amts-
 Bericht, unterm 2^{ten} hujus ergangenen gnä-
 digsten Rescripts, daß solches baldmöglichst
 zum Druck befördert, und behörig publiciret
 werden